

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Wiederwahl des Beigeordneten Dezernat I – Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht;
Bestellung zum Stadtdirektor**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	01.10.2013

Beschluss:

Der Rat wählt Herrn Guido Kahlen erneut zum Beigeordneten und bestellt ihn zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Köln gem. § 68 Abs. 1 S. 1 GO NW.

Als Geschäftskreis wird ihm das Dezernat I, Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht (neun Bürgerämter, Personal- und Organisationsamt, Amt für Informationsverarbeitung, Gesundheitsmanagement und Arbeitsschutz, Amt für Gleichstellung von Frauen und Männern, Zusatzversorgung und Beihilfe, Zentrale Dienste, Zentrales Vergabeamt, Rechts- und Versicherungsamt, Amt für öffentliche Ordnung, Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz) übertragen.

Der Rat behält sich eine Änderung des Geschäftskreises vor.

Es werden Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 8 nach dem Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) gezahlt.

Herr Stadtdirektor Kahlen wird nach den gesetzlichen Regelungen zur dynamischen Altersgrenze gem. § 31 Abs. 2 LBG NW zum 28.02.2014 in den Ruhestand treten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

- Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %
- Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

- a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

- a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:**

- a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die Wahlzeit des Stadtdirektors und Beigeordneten für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht endet am 30.11.2013. Nach § 71 Abs. 2 Satz 1 GO NW ist die Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle möglich. Von einer Ausschreibung der Stelle kann gem. § 71 Abs. 2 Satz 2 GO NW für den Fall der Wiederwahl abgesehen werden.

Der Rat bestellt gem. § 68 Abs. 1 S. 1 GO NW einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Köln.

Nach § 17 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung nicht beanstandet wurde.

Im Falle seiner Wiederwahl wird Herr Stadtdirektor Kahlen nach den gesetzlichen Regelungen zur dynamischen Altersgrenze gem. § 31 Abs. 2 LBG NW zum 28.02.2014 in den Ruhestand treten.